



Kiel, den 26. Januar 2002

Pressemitteilung

**Das Finanzministerium hat wesentliche Vorschriften des
Vergabe- und Haushaltsrechts verletzt.**

**Der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
wurde nicht korrekt informiert.**

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat in der ersten Phase des Prüfungszyklus zum Thema „Modernisierungsmaßnahmen im Haushaltsrecht“, die „Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems für die Landesverwaltung“ geprüft und dem Finanzministerium das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt. Der Prüfungszyklus wird gegenwärtig mit der Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung fortgesetzt und soll mit der Prüfung des „SAP- Verfahrens“ abgeschlossen werden. Mit der Prüfung der Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems wurde vor dem Hintergrund des Wechsels der damaligen Projektleiterin zur SAP-AG bereits Mitte Januar 2001 begonnen, um mit der Entscheidungsträgerin im Rahmen der örtlichen Erhebungen das Vergabeverfahren noch erörtern zu können. Im Vordergrund der Prüfung des Landesrechnungshofs standen das Auswahl- und Vergabeverfahren, deren haushaltsmäßige Abwicklung und deren Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeitsberechnungen des Finanzministeriums.

Der Landesrechnungshof bedauert, dass noch vor Ablauf der Frist für die Stellungnahme der Landesregierung bereits Teile des Prüfungsergebnisses in die Öffentlichkeit

gelangt sind. Es ist beabsichtigt, den Landtag in den Bemerkungen 2002 über das endgültige Ergebnis der Prüfung zu informieren.

In der Sache hat der Landesrechnungshof im Wesentlichen gravierende Verstöße gegen das Vergabe- und Haushaltsrecht festgestellt.

Das Land hat ein Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungsverfahren eingesetzt, dessen Beschaffung, Betrieb und Pflege inklusive der Personalkosten des Landes im Laufe von 15 Jahren rd. 419 Mio. € Gesamtkosten verursachen wird. Bis einschließlich 2001 wurden bislang ca. 11,3 Mio. € (ohne Personal) verausgabt.

Bei der Auswahl und der Vergabe des Verfahrens einschließlich dessen Betrieb hat das Ministerium für Finanzen und Energie gegen wesentliche Vorschriften der Vergabungsordnung für Leistungen (VOL/A) verstoßen.

Insbesondere hat das Ministerium nicht den Nachweis erbracht, sich für das unter Wirtschaftlichkeitsaspekten günstigste Verfahren entschieden zu haben. Das ausgewählte Verfahren rangierte unter fachlichen und finanziellen Aspekten in der Bewertung des vom Finanzministerium beauftragten externen Sachverständigen jeweils auf Rang 5 von 6 in die engere Wahl gezogenen Anbietern.

Darüber hinaus hat das Finanzministerium die Grundsätze des Haushaltsrechts nicht beachtet. Der Erweiterungsvertrag mit debis für das Kassenwesen, die Rechnungslegung und für den Jahresabschluss im Umfang von rd. 2,4 Mio. € wurde ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung abgeschlossen. Die für die Folgejahre eingegangenen Verpflichtungen für die Zahlungen der Lizenzen und der Pflegeentgelte hat das Land in seinem Rechnungswesen nicht mehr ausgewiesen.

Schließlich hat der Landesrechnungshof auch die unvollständige Information des Finanzministeriums gegenüber dem Finanzausschuss beanstandet. Entsprechend dem Vorschlag des Ministeriums für Finanzen und Energie hatte die Landesregierung beschlossen, debis/SAP einen bedingten Zuschlag zu erteilen, nämlich unter dem Vorbehalt einer positiven Machbarkeitsstudie. Tatsächlich enthält der mit der Fa. debis geschlossene Vertrag vom 15.07.1998 jedoch keine derartige Bedingung.

Ebenso wenig enthält dieser Vertrag die vom Finanzministerium gegenüber dem Finanzausschuss behauptete Zusicherung von Schadensersatzansprüchen des Landes gegenüber SAP für den Fall, dass die Machbarkeitsstudie zu einem negativen Ergebnis führte. Stattdessen hat SAP derartige Ansprüche in der Vereinbarung vom 15.07.1998 gegenüber dem Land ausdrücklich ausgeschlossen.

Aus der Abwicklung des Projektes sind dem Land bisher konkret berechenbare finanzielle Nachteile in Höhe von ca. 510.000 € entstanden. So zahlte das Finanzministerium allein Pflegekosten in Höhe 273.000 € für Lizenzen, die es noch gar nicht benötigt. Auch die nachteilige Aufteilung des vertraglich eingeräumten Preisnachlasses wegen der Synergieeffekte aus der Zusammenarbeit mit der Hansestadt Hamburg kostete das Land bislang 140.000 €.

Der eigentlich maßgebende Schaden aber, den das Land durch den Einsatz eines Verfahrens, dessen Wirtschaftlichkeit nicht nachgewiesen ist, erfährt, lässt sich nicht beziffern. Allein der erhebliche Aufwand, den das Land für die Tests und Anpassung der auf ein kaufmännisches Rechnungswesen ausgerichteten Software leisten muss, ist kaum quantifizierbar.

Aufgrund der dem Landesrechnungshof vorgelegten und von ihm eingesehenen Akten konnten keine objektiven Beweise für eine Vorteilsannahme oder Vorteilsgewährung oder sonstige Vermögensdelikte festgestellt werden. Der Landesrechnungshof hat allerdings eine ungeordnete und unübersichtliche Aktenführung vorgefunden, was die Sachverhaltsfeststellung erschwerte. Er hat sich daher entgegen seiner sonstigen Prüfungspraxis veranlasst gesehen, um eine schriftliche Bestätigung der Vollständigkeit der vorgelegten Akten zu bitten.

Die Frage, ob mögliche Straftatbestände zu bejahen sind, fällt in die Prüfungskompetenz der Staatsanwaltschaft.